



Toni Dettling,  
alt National- und  
Ständerat des  
Kantons Schwyz

## Die Schwyzer Korporationen – ein Erfolgsmodell

Mit Toni Dettling sprach Franz Steinegger

**Die altrechtlichen Korporationen haben hierzulande eine lange Tradition und geniessen bis heute einen Sonderstatus. Zwar sind sie gemäss Schwyzer Kantonsverfassung als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts definiert. Als solche unterstehen sie der kantonalen Gesetzgebung wie auch der Aufsicht durch den Regierungsrat. Andererseits ist nicht nur ihr Fortbestand, sondern auch ihr Selbstverwaltungsrecht in der Kantonsverfassung garantiert. Wirtschaftlich können sie unter Vorbehalt des Werterhaltungsgebotes ihre Güter eigenständig verwalten und nutzen. Der Gesetzgeber hat denn auch die Autonomie der Korporationen weitgehend respektiert und damit den innovativen und unternehmerischen Kräften im Schwyzer Korporationswesens keine bürokratischen Hürden in den Weg gelegt.**

### Privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften

Mit der Neuschaffung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 stellte sich die Frage, welcher Statuts den bestehenden altrechtlichen Korporationen im neuen schweizerischen Privatrecht zukommen soll. Der Bundesgesetzgeber überliess die Regelung dieses heissen Eisens den Kantonen. Schwyz wiederum liess die Korporationen wie schon in der Vergangenheit gewähren. Erst 1978 wurde nach einer heftigen politischen Auseinandersetzung im neuen Einführungsgesetz zum ZGB der Status der Schwyzer Korporationen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts verankert. Gleichzeitig wurde das Gemeindeorganisationsgesetz als subsidiäre Organisationsgrundlage festgelegt.

### Verstaatlichungsgelüste gebannt

Um den latent vorhandenen Verstaatlichungsgelüsten vorzubeugen, wurde in der Totalrevision der Schwyzer Kantonsverfassung 2010 die eingangs erwähnte Verfassungsbestimmung geschaffen. Dem Verband der Schwyzer Korporationen ist es damit gelungen, zwei zentrale Probleme auf einen Schlag zu lösen: Dem Verlangen nach Überführung des Korporationsgutes in staatliche Körperschaften ist ein nur schwer überwindbarer Riegel auf Verfassungsstufe geschoben worden. Gleichwohl mussten die Korporationen keine Abstriche an der ihnen schon bislang zugestanden Autonomie hinnehmen. Diese beiden verfassungsrechtlich verankerten Eckpfeiler verschaffen den Korporationen jene Basis, welche für ein erfolgreiches Wirken unerlässlich ist.

### Steuerpflichtig trotz öffentlichem Status

Allerdings gab es ungeachtet der Autonomie in der Vergangenheit immer wieder rechtliche Auseinandersetzungen über Probleme in der Organisation oder über die Mitgliedschaftsrechte. Im organisatorischen Bereich haben die Korporationen in der Zwischenzeit das Heft weitgehend selber in die Hand genommen: Sie haben ihre Statuten verfeinert und aktualisiert. Ausserdem haben sie Reglemente und korporationseigene Betriebsgesellschaften geschaffen, welche nicht dem für die Statuten vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt durch den Regierungsrat unterliegen und damit noch etwas mehr gestalterischen Freiraum zulassen. Dieser ist insoweit auch notwendig, als die Korporationen keine Steuerhoheit haben. Vielmehr unterliegen sie trotz öffentlich-rechtlichem Status für den erwirtschafteten Ertrag und für die beachtlichen Vermögenswerte sowohl beim Bund wie auch im Kanton der ordentlichen Steuerpflicht. Sie sind damit auf die Gewinnerzielung angewiesen, soll das Werterhaltungsgebot Bestand haben.

### Verdikt zugunsten der Frauen

Zu einer veritablen rechtlichen Auseinandersetzung kam es gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts, als die von Korporationsbürgern abstammenden Frauen aufgrund des bundesrechtlichen Gleichstellungsgrundsatzes gleiche Mitgliedschaftsrechte wie die Männer reklamierten. Nach den meisten Korporationsstatuten war damals die Mitgliedschaft den Männern vorbehalten. Diese setzte den Namen der statutarisch vorgegebenen Korporationsgeschlechter einschliesslich Bürgerrecht der betreffend Kommune oder des Kantons voraus. Im Zuge verschiedener Rechtsverfahren wurden diese statutarischen Abgrenzungskriterien durch die Gerichte zusehends aufgeweicht. Im Jahre 1992 stellte das Schwyzer Verwaltungsgericht die von Korporationsbürgern abstammenden Frauen den Männern gleich, eine Rechtsprechung, die das Bundesgericht in mehreren nachfolgenden Entscheiden bestätigte. Die auf dem Justizweg erzwungene Öffnung hat die Basis der Korporationsmitglieder massiv verbreitert. Gleichzeitig wurden durch die Aufnahme der Frauen neue Impulse geschaffen, so dass sich die Wogen inzwischen geglättet und die erreichte Gleichstellung heute gar kein Thema mehr ist.



### Unveräusserbarer Grund und Boden

Wirtschaftlich haben die Schwyzer Korporationen in den letzten Jahren einen markanten Aufschwung erlebt. Das liegt massgeblich an zwei Basisfaktoren: Zum einen verfügen sie über sehr viel Grund und Boden. Rund 40 Prozent des ganzen Kantonsgebietes gehören den Korporationen, wobei allerdings lediglich 3 bis 5 Prozent im Siedlungsgebiet- oder Bauerwartungsgebiet liegen. Auch befinden sich auf Korporationsboden ca. 450 unterschiedlich ergiebige Wasserquellen. Der Marktwert dieser knappen Güter erfuhr gerade in den jüngsten Jahren einen enormen Anstieg. Zum andern gehört bei den Korporationen dem Genossenschaftsgedanken folgend das Prinzip der Unveräusserlichkeit des Grundeigentums zu den eisernen und wohl auch erfolgreichen Strategiegrundsätzen. Im Vordergrund stand und steht die Nutzung des Grund und Bodens und nur in besonderen Fällen kommt es zur Veräusserung. Damit verbleibt das Eigentum stets im Bestand des Korporationsgutes, womit auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Werterhaltungsgebotes für die kommenden Generationen nachgelebt wird.

### Intensivierung der Ressourcen-Nutzung

Mit der Nutzung von Grundeigentum lassen sich vielseitige und nachhaltige Erträge erwirtschaften. Im Fokus stehen bei den Korporationen die angestammten Bereiche der Land-, Alp- und Forstwirtschaft. Aber auch das immer knapper werdende Gut Wasser kann zu guten Preisen vermarktet werden. Selbst der Gesteinsabbau trägt bei einzelnen Korporationen Früchte. Nicht zu vergessen ist die mannigfache touristische Nutzung, die in den letzten Jahren stark vorangetrieben wurde. Als besonders ergiebig erweist sich der massiv ausgebaute Bereich der Immobilienwirtschaft. Gerade in diesem Sektor hat sich das Veräusserungsverbot bestens bewährt.

Die Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten bringt gute Erträge bei minimalem Aufwand und relativ geringem Ausfallrisiko. In jüngerer Zeit sind einzelne Korporationen auch dazu übergegangen, vermietbare Wohn- und Gewerberäume auf dem eigenen Grund und Boden zu erstellen, was allerdings mit bedeutend mehr Aufwand und einem höheren Ausfallrisiko einhergeht.

### Professionalisierung vorangetrieben

Je nach Tradition und Entwicklung bewirtschaften die Korporationen ihre Güter selber oder räumen Dritten über langfristige Verträge die Nutzung ein. Dieser Mix von Eigen- und Fremdnutzung hat sich bewährt. Er setzt allerdings eine zunehmende Professionalisierung in der Führung der Korporationen voraus. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Grund und Boden sind immer mehr unternehmerische Fähigkeiten gefragt. Dem steht andererseits die herkömmliche demokratische Organisationsform einer öffentlichen Körperschaft entgegen, was gelegentlich zu internen Spannungen führen kann.



*Den unternehmerischen Fähigkeiten stehen oft die herkömmliche demokratische Organisationsform entgegen. Hier die jährliche Oberallmeindgemeinde in Ibach. Foto © Franz Steinegger*

Trotzdem konnten die Korporationen in den jüngsten Jahren respektable Gewinne erzielen, welche bald zur Bildung angemessener Reserven, bald aber zur Auszahlung eines Austeilgeldes an die Korporationsmitglieder oder zu Bürgeraktionen in der Form einer zeitlich befristeten Gratisnutzung von touristischen Anlagen im Banngebiet gelangten.

### Veritable politische Schlagkraft

Aber auch im Aussenbereich sind die Spannungsfelder unübersehbar. Etwa jenes zwischen Ökologie und Ökonomie, welches die Korporationen wie andere mit der Bodennutzung befasste Unternehmungen zusehends trifft. Dabei kommt den Korporationen die starke Vernetzung ihrer Mitglieder im öffentlichen Bereich, aber auch ihre politische Schlagkraft zu pass: In den etwas über 80 altrechtlichen Korporationen dürften nach Ausschluss der Doppelmitgliedschaften an die 35'000 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen organisiert sein. Das ist knapp ein Drittel aller rund 110'000 kantonale Stimmberechtigten. Damit sind die Korporationen sowohl initiativ- (2'000 Unterschriften) wie auch referendumsfähig (1'000 Unterschriften). Einigkeit vorausgesetzt, können sie die Entwicklung auf politischer Ebene namhaft in ihrem Interesse prägen, eine Möglichkeit, von der die Korporationen bis heute jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht haben.

Der Schwyzer alt National- und Ständerat Toni Dettling hat als Geschäftsführer des Verbandes der Schwyzer Korporationen unter dem Titel «Die Schwyzer Korporationen im Wandel der Zeit» eine Schrift verfasst. Mit dieser wird das Korporationswesen im Kanton Schwyz nachgezeichnet und mit interessantem Zahlenmaterial und Illustrationen dokumentiert. Die Schrift ist auf dem Portal des Verbandes der Schwyzer Korporationen [www.vszk.ch](http://www.vszk.ch) abrufbar.